

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für

Dienstleistungen

(ZVB-Dienst)

Stand Oktober 2012

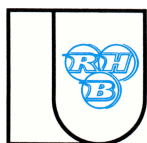
der

The logo consists of the lowercase letters 'twl' in a bold, red, italicized sans-serif font.

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

The logo features the letters 'VBL' in a bold, green, sans-serif font, followed by three small black dots and a green arrow pointing to the right. Below the letters, the text 'Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH' is written in a smaller, black, sans-serif font.

Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH



Rhein-Haardtbahn GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss.....	3
3. Allgemeine Leistungspflichten des AN	4
4. Termine, Fristen, Verzug, Vertragsstrafe	5
5. Zusammenarbeit der Vertragsparteien und weiteren Ausführenden.....	6
6. Ausführungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen	7
7. Urheberrechte, Nutzungsrechte, Eigentum an Unterlagen.....	7
8. Preise, Zahlung	8
9. Kündigung	8
10. Mängelansprüche, Verjährungsfrist.....	9
11. Haftung, Versicherung	9
12. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer.....	9
13. Mitarbeiter des AN, Freistellungspflichten.....	10
14. Geheimhaltung, unzulässige Werbung	11
15. Korruptionsverbot.....	11
16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	11

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (ZVB-Dienst)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns geschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen des AN oder deren Bezahlung gilt – auch ohne ausdrücklichen Widerspruch – nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten, die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie Besuche, Bemusterungen oder die sonstige Kommunikation und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe sind für uns kostenfrei. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn wir dies vorab mit dem AN vereinbart haben.

2.2 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über preisbildende Faktoren der angebotenen Lieferungen und Leistungen zu unterrichten und, soweit dies aufgrund der Art und Inhalte der Lieferungen und Leistungen erforderlich ist, sich mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung vertraut zu machen.

2.3 Der Anbieter hat sich bei Angebotsabgabe an die gewünschte Spezifikation und die sonstigen, in der Anfrage geforderten Inhalte zu halten. Auf Abweichungen gegenüber diesen hat er in seinem Angebot ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist kostenlos.

2.4 Zum Vertragsabschluss bedarf die Bestellung einer vollständigen, inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den AN, sofern wir nicht mit der Bestellung ein uns vorliegendes rechtsgültiges Angebot des AN inhaltsgleich bestätigen.

2.5 Die Bestellung erfolgt grundsätzlich schriftlich (in gesetzlicher Schriftform, per Telefax, in elektronischer Form oder Textform, per Telefax oder E-Mail). Mündliche Bestellungen werden schriftlich bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb der in der Bestellung aufgeführten Frist oder, falls eine solche nicht gesetzt wird, innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Anderenfalls sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Vereinbarungen und Nebenabreden, die zunächst mündlich getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.

2.6 Nimmt der AN Änderungen oder Ergänzungen an einer Bestellung vor oder führt er solche in einer Auftragsbestätigung auf, werden diese rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich rückbestätigen.

2.7 Der AN ist bei der Ausführung der Leistungen an den vereinbarten Bestellwert gebunden. Bei Abrechnung nach Zeitaufwand hat der AN die Leistungen so zu organisieren, dass kein unnötiger Zeitaufwand und/oder überflüssige Kosten entstehen. Notwendige Änderungen/Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird uns der AN unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird durch sie nur begründet, wenn sie einen zusätzlichen Aufwand für den AN zur Folge haben. Dieser ist uns im Einzelfall nachzuweisen.

2.8 Wird im Verlauf der Ausführungen der beauftragten Leistungen erkennbar, dass der Auftragswert nicht ausreicht, um notwendige Leistungen fertigzustellen/fortzuführen, hat uns der AN über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und/sofern möglich, Einsparpotentiale durch Änderung der Leistungsinhalte aufzuzeigen. Der AN informiert uns schriftlich, wenn bei aufwandsbezogener Abrechnung 80 % des Bestellvolumens erreicht sind.

3. Allgemeine Leistungspflichten des AN

3.1 Die Leistungen des AN müssen dem bei Ausführung der geschuldeten Arbeiten aktuellen fachspezifischen Erkenntnissen entsprechen und den Anforderungen des Umfelds der Leistungserbringung, insbesondere wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einschlägig sind, Rechnung tragen.

3.2 Der AN hat sich frühzeitig zu vergewissern, ob den von ihm übernommenen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und/oder Bedenken entgegenstehen.

3.3 Erkennt der AN, dass eine ihm vorgelegte Leistungsbeschreibung, Konzepte oder sonstige Aufgabenstellungen oder Vorgaben objektiv nicht ausführbar sind oder dass sie lückenhaft oder unklar sind, hat er uns dies mit fachlicher Begründung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Soweit die vom AN zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsergebnisse für die öffentliche Vergabe von Aufträgen eingesetzt werden, hat er die für den Aufbau von Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des Vergabeverfahrens und/oder Begleitung bei der Umsetzung des Vorhabens relevanten vergaberechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und auf deren Einhaltung zu achten.

3.5 Sofern die Ausführung einzelner Leistungsinhalte eine Freigabe erforderlich macht oder wenn sie vereinbart ist, hat uns der AN diese so frühzeitig mit aussagefähigen Inhalten vorzulegen, dass

es hierdurch nicht zu einer Behinderung der Ausführung der Leistungen kommt. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit freizugebender Leistungsinhalte verbleibt beim AN.

3.6 Sämtliche vom AN zu erstellenden Planungs- bzw. Entscheidungsvorlagen sind sorgfältig vorzubereiten, zu dokumentieren und uns zeitnah vorzulegen.

3.7 Der AN verpflichtet sich, zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und erforderlich werden, zu übernehmen, sofern er hierzu fachlich in der Lage ist und über ausreichende Kapazität verfügt. Die Vergütung für diese Leistungen ist vor Leistungserbringung mit uns schriftlich zu vereinbaren.

3.8 Der AN ist zur Wahrung unserer Interessen im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Rechtlich bindende Erklärungen gegenüber Dritten darf er ohne ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung nicht abgeben. Dies gilt sowohl für den Abschluss, als auch die Änderung und Ergänzung von Verträgen mit anderen Vertragspartnern sowie für die Vereinbarung neuer Preise für Leistungen Dritter, bei denen er Koordinierungsaufgaben übernommen hat.

4. Termine, Fristen, Verzug, Vertragsstrafe

4.1 Der AN schuldet die Einhaltung vertraglich vereinbarter Ausführungsfristen. Diese sind verbindlich und können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung nachträglich geändert werden. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die im Rahmen eines Projekts von ihm zu erbringenden Leistungen, auch Unterlagen, so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die anderen an dem Projekt Beteiligten in der Ausführung ihrer Leistungen nicht behindert werden.

4.2 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar wird, dass er vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann. Die Mitteilung befreit ihn nicht von der Verantwortung für uns zustehende Rechte und Ansprüche im Verzugsfall. In diesem Fall hat uns der AN auch die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

4.3 Sofern nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, legt der AN gemeinsam mit dem ihm benannten Projektleiter innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss einen detaillierten Terminplan fest. Dieser wird verbindlicher Vertragsinhalt. In ihm werden, sofern nicht vorab vertraglich schon vorgesehen, Beiträge anderer an dem Vorhaben Beteiligter mit für deren Leistungen vereinbarten Termine/Fristen mit berücksichtigt.

4.4 Ergeben sich während der Ausführung der Leistungen des AN Meinungsverschiedenheiten über Art und Ausführung der an dem Vorhaben beteiligten Leistungen Dritter, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn um notwendige Abstimmungen bzw. Entscheidungen zu bitten.

4.5 Der AN zahlt im Verzugsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bruttogesamtabrechnungswertes pro Kalendertag, begrenzt auf insgesamt 5 % des Bruttogesamtabrechnungswertes. Sofern der AN mit mehreren vereinbarten Ausführungsfristen in Verzug kommt, bleibt es auch bei Kumulierung angefallener Vertragsstrafen bei der genannten Höchstgrenze. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussabrechnung zu erklären. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Bestimmungen im Verzugsfall behalten wir uns vor.

4.6 Die vorzeitige Leistungserbringung ist uns frühzeitig anzukündigen und wird nur in Ausnahmefällen zugelassen. Wir haben das Recht, diese zurückzuweisen.

4.7 Soweit die dauerhafte Erbringung von Dienstleistungen vereinbart ist, steht uns nach vorheriger Abmahnung bei wiederholter Pflichtverletzung das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

5. Zusammenarbeit der Vertragsparteien und weiteren Ausführenden

5.1 Jede Vertragspartei hat eine fachkundige Person mit Kontaktdaten zu benennen. Sie muss während der Durchführung des Vertrages als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen und berechtigt sein, notwendige Entscheidungen für die jeweilige Vertragspartei zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist möglichst zu vermeiden. Ist er unumgänglich, ist er der anderen Vertragspartei unverzüglich mit Angaben des neuen Ansprechpartners und dessen Kontaktdaten mitzuteilen.

5.2 Abhängig von Art und Umfang der übernommenen Aufgabenstellung und der hieraus sich ergebenden Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, werden die Ansprechpartner in regelmäßigen Zeitabständen gemeinsam den Ausführungsstand der Leistungen feststellen und entstehende Fragen erörtern. Absprachen, die zu Änderungen vertraglich festgelegter Inhalte führen, bedürfen jedoch der Einschaltung der vertragsführenden Stelle.

5.3 Der AN hat uns über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Dienstleister frühzeitig zu informieren. Soweit wir ihm vertraglich die Koordination von Planungs-/Beratungsleistungen

übertragen haben, hat er Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in das jeweilige Projekt ohne Änderung fachlich Beteiligter einfügen lassen. Die Beauftragung weiterer Dienstleister erfolgt durch uns.

5.4 Der AN ist nicht berechtigt, Anordnungen von anderen, als den ihm bei Bestellung benannten Personen (vertragsführende Stelle, Projektleiter) entgegenzunehmen und/oder zu befolgen.

6. Ausführungsunterlagen, Weitergabe von Unterlagen

Alle dem AN zur Ausführung von Leistungen überlassenen Zeichnungen und sonstige Unterlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung weiterverwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie bleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum der Berechtigten und sind nach Durchführung der Leistung an uns nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben. Die Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe gilt auch dann, wenn es nicht zur einer Angebotsabgabe bzw. Beauftragung kommt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den Unterlagen, aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis stehen, ist ausgeschlossen.

7. Urheberrechte, Nutzungsrechte, Eigentum an Unterlagen

7.1 Der AN räumt uns an allen für uns zur Ausführung der geschuldeten Leistungen erstellten Plänen, Skizzen, Zeichnungen, technischen Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die einem gewerblichen Schutzrecht unterliegen, ein unbefristetes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein.

7.2 Wir haben auch das Recht, die nach Ziffer 7.1 erstellten Unterlagen zu verändern oder Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit die Unterlagen für die Ausführung des Vorhabens und/oder für spätere Änderungen oder Erweiterungen, die zur vertraglichen Nutzung erforderlich sind, verwendet werden müssen. Das entsprechende Recht räumt uns der AN auch an dem unter Zugrundelegung der Unterlagen ausgeführten Werk ein.

7.3 Wir haben das Recht zur Veröffentlichung des Vorhabens, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlicher Auftragsvergabe, unter Angabe des Namens, der Firma des AN. Eine Veröffentlichung durch den AN zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7.4 Der AN hat uns die zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Pläne, Skizzen, Zeichnungen, technischen Berechnungen und sonstige Unterlagen als Pausen und auf unseren Wunsch auch als

Datei auf CD/DVD zu überlassen. Mit Übergabe der Datenträger erwerben wir an diesen das Eigentum.

8. Preise, Zahlung

8.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Ist ein Gesamtpreis vereinbart und kommt es nach Vertragsabschluss zu vereinbarten Leistungsänderungen, die eine Minderung des Leistungsumfangs zur Folge haben, wird auf der Grundlage der dem Gesamtpreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein neuer Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall der Erweiterung des Leistungsumfangs. Der AN weist uns bei Festlegung von Änderungen darauf hin, wenn diese zu einem Mehraufwand führen, der Preisänderungen zur Folge hat.

8.3 Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN sämtliche geschuldeten Leistungen erfüllt hat bzw. bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme, wenn diese abgenommen worden sind oder wenn nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen war, nach Vollendung des Werkes. Voraussetzung ist die Vorlage einer prüfbaren Rechnung unter Berücksichtigung erbrachter Abschlagszahlungen.

8.4 Rechnungen sowie Nachweise für in Rechnung gestellte Leistungen sind im Original einzureichen.

9. Kündigung

9.1 Bei Werkleistungen haben wir das Recht, bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall entstehende Vergütungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anrechnung ersparter Aufwendungen oder durch anderweitige Einsatzmöglichkeiten zu tätigende Umsätze. Die bei Dienstverträgen erbrachten Leistungen werden auf der Basis des nachgewiesenen Aufwands abgerechnet, wenn der Vertrag ordentlich gekündigt wird.

9.2 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, werden die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten erstattet, sofern sie für uns verwertbar sind. Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen für bereits entstandene Schäden werden hierdurch nicht berührt.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN bei einem Dauerschuldverhältnis trotz Abmahnung wiederholt Pflichtverletzungen begeht. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der AN nicht in der Lage ist, den vertraglich geforderten Versicherungsschutz nachzuweisen.

9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unsere Rechte aus Ziffer 7 für die bis zur Kündigung erbrachten und vergüteten Leistungen bleiben unberührt.

10. Mängelansprüche, Verjährungsfrist

Die gesetzlichen Mängelansprüche, insbesondere auch Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Ausführung, stehen uns ungekürzt zu. Sie verjähren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, in fünf Jahren nach Abnahme bzw. Vollendung des Werks. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Haftung, Versicherung

11.1 Der AN haftet auch in anderen, als in den in Ziffer 12 angesprochenen Fällen für Pflichtverletzungen und Verursachung von Sach- und Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Der AN ist verpflichtet, einen Versicherungsschutz bei einem der Kontrolle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen unterliegenden Versicherungsinstitut nachzuweisen, der ausreichenden Deckungsschutz für durch ihn verursachte Schäden sicherstellt. Der Versicherungsschutz ist bis zum Ende seines Haftungszeitraums aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

11.3 Kommt der AN unserer Aufforderung, den Versicherungsschutz nachzuweisen, nicht innerhalb angemessener Frist nach, haben wir das Recht, Zahlungen bis zur Vorlage des Nachweises zurückzuhalten.

12. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer

12.1 Der AN ist nicht berechtigt, die nach dem Vertrag übernommenen Pflichten auf Dritte zu übertragen. Dem AN ist es auch nicht gestattet, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für von ihm zu erbringende Leistungen Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen.

12.2 Der Wechsel eines von uns vorgegebenen oder freigegebenen Subunternehmers bedarf ebenfalls unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Freigabe des Subunternehmers durch uns entbindet den AN nicht von der Verantwortung für diesen als Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB.

13. Mitarbeiter des AN, Freistellungspflichten

13.1 Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter des AN liegt bei dem für die Durchführung des Vertrags vom AN benannten Ansprechpartner. Er hat sicherzustellen, dass eine störungsfreie Kommunikation zwischen ihm und seinen Mitarbeitern insbesondere dann erfolgt, wenn die auszuführenden Leistungen in unserem betrieblichen Umfeld durchzuführen sind.

13.2 Der AN stellt sicher, dass die zur Ausführung von ihm eingesetzten Mitarbeiter für die gesamte Ausführungszeit zur Verfügung stehen. Kommt es aus nicht vorhersehbaren Gründen dennoch dazu, dass er Mitarbeiter ersetzen muss, hat er diese einzuarbeiten und die Kosten für die Einarbeitungszeit dieser zu tragen.

13.3 Der AN darf nur Mitarbeiter für die Ausführung der Arbeiten einzusetzen, die einer angemeldeten Beschäftigung nachgehen und die, wenn es sich hierbei um ausländische Mitarbeiter handelt, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse hierzu besitzen.

13.4 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgelts an die eingesetzten Arbeitnehmer sowie die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu beachten und einzuhalten. Im Falle der zugelassenen Weitergabe der Leistungen aus dem Vertrag an Dritte wird er auch seine zugelassenen Subunternehmer ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und von ihnen eine entsprechende Erklärung verlangen.

13.5 Der AN verpflichtet sich, uns von Zahlungspflichten aus dem Arbeitnehmerentendegesetz für seinen Leistungsumfang freizustellen, sofern sich herausstellen sollte, dass wir als „Unternehmer“ i.S. des Arbeitnehmerentendegesetzes eingestuft und zur Zahlungspflicht herangezogen werden, weil er nicht nach gesetzlichem Mindestlohn vergütet. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für Zahlungspflichten für vom AN beauftragte Subunternehmer sowie deren jeweilige Nachunternehmer, auch wenn wir diese zugelassen haben.

14. Geheimhaltung, unzulässige Werbung

14.1 Der AN ist verpflichtet, alle von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how durch die Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.

14.2 Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, die Anfrage, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Wettbewerbszwecken zu benutzen.

15. Korruptionsverbot

Der AN hat sicherzustellen, dass weder er, noch mit ihm verbundene Unternehmen oder seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Erteilung des Auftrags wettbewerbswidrige Absprachen treffen, noch wirtschaftliche Vorteile annehmen oder leisten. Für den Fall des Verstoßes haben wir das Recht, alle noch laufenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und ihn bei schuldhaftem Verhalten für uns entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist der im Vertrag vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Ist eine Abnahme gesetzlich geregelt oder vereinbart, ist der Erfüllungsort am Ort der Abnahme.

16.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.